

ORDNUNG

der Gemeinde Mühlen Eichsen über die Benutzung der gemeindeeigenen Räume vom 10.02. 1999

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Das Feuerwehrhaus in Mühlen Eichsen, die Bauernstube in Goddin und in Webelsfelde sind Gemeindeeigentum.
- (2) Die Gemeinschaftsräume, einschließlich der Nebenräume und Außenanlagen stehen vornehmlich der Gemeinde zur Verfügung.

§ 2

Sondernutzung

- (1) Vereine und Gruppen mit gemeinnützigen und kulturellen Zielen, insbesondere Sportverein, Jugendsportgruppe, Kulturverein, die ihren Sitz in der Gemeinde haben, können die Gemeinschaftsräume benutzen, soweit gemeindliche Belange nicht entgegenstehen.
- (2) Soweit Belange der Gemeinde Mühlen Eichsen, der Freiwilligen Feuerwehr und der ansässigen Vereine und Gruppen nicht beeinträchtigt werden, können gemeindeeigene Räume entsprechend dieser Ordnung von Dritten in Anspruch genommen werden.
- (3) Bei allen Veranstaltungen übt die Gemeinde das Hausrecht aus.
Sie kann das Hausrecht übertragen.

§ 3

Anträge auf Benutzung

- (1) Die Nutzung für andere Zwecke als Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 1 ist genehmigungs- und gebührenpflichtig.
Vereinen und Gruppen mit gemeinnützigen und kulturellen Zielen, mit Sitz in der Gemeinde Mühlen Eichsen, werden die Räume zur Verfügung gestellt, wenn sie dort selbst Veranstaltungen im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Tätigkeit durchführen.

Die Genehmigung zur Benutzung kann mit Auflagen versehen werden.

- (2) Anträge auf Benutzung sind spätestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich an die Bürgermeisterin der Gemeinde Mühlen Eichsen zu richten.
- (3) Der Antrag muß Angaben über Zeitpunkt und Zeitraum der Veranstaltung, die Art der Veranstaltung, Zahl der Teilnehmer sowie Namen und Anschrift einer volljährigen Person und deren Stellvertreter enthalten, die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlich ist.

- (4) Mit der Antragstellung erkennt der Veranstalter diese Ordnung als für ihn verbindlich an.
- (5) Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder Ersatz von Auslagen.
Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.
Die Genehmigung wird schriftlich erteilt.
- (6) Bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung können einzelne Personen oder Gruppen von der Benutzung der Räume ausgeschlossen werden.

§ 4

Haftungsausschluß

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die infolge der Benutzung der Räume, der Nebenräume und der Außenanlagen entstehen.
Dies gilt auch bei Diebstahl von Garderobe und mitgeführten Wertsachen.
- (2) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitarbeiter, ehrenamtlich tätigen Beauftragten, Besuchern und sonstigen Dritten von Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Gemeinschaftshauses stehen.
- (3) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde infolge der Benutzung entstehen.

§ 5

Benutzungsordnung

- (1) Am angemeldeten Veranstaltungstag kann der Schlüssel ab 10.00 Uhr bei der Gemeinde gegen Unterschrift abgeholt werden und ist am Folgetag bis 10.00 Uhr wieder zurückzugeben. Eventuelle zeitliche Verschiebungen sind rechtzeitig mit der Gemeinde zu klären.
- (2) Der Benutzer kann das Inventar mit benutzen und muß dieses genau wie die Räumlichkeiten selbst sauber und besenrein verlassen.
- (3) Bei Veranstaltungen, die im wesentlichen für Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren durchgeführt werden, ist das Rauchen und der Genuß sowie der Ausschank von Alkohol nicht gestattet.
- (4) Die Räumlichkeiten dürfen erst betreten werden, wenn der Verantwortliche der Veranstaltung anwesend ist. Der verantwortliche Leiter hat während der Veranstaltung ständig anwesend zu sein.
- (5) Vor Beginn der Veranstaltung hat der verantwortliche Leiter die Räumlichkeiten auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und ihre Sicherheit zu überprüfen. Die Räumlichkeiten gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht sofort Mängel angezeigt werden.

- (6) Alle Benutzer sind verpflichtet, die gesamte Anlage pfleglich zu behandeln.
In den Räumen darf nicht übernachtet werden.
- (7) Nach Beendigung der Benutzung sind die Räumlichkeiten ordnungsgemäß durch den verantwortlichen Leiter, der als letzter die Räume verläßt, zu überprüfen.
Eingetretene Schäden sind der Gemeinde umgehend anzuzeigen.
- (8) Müll und Abfall sind mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Hunde und andere Tiere dürfen nicht in die Räume mitgenommen werden.

§ 6

Höhe der Benutzungsgebühr, Zeitpunkt ihrer Erhebung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2
für Einwohner mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde M.Eichsen **100,00 DM/Tag**
für Benutzer mit Hauptwohnsitz außerhalb der Gemeinde M.E. **150,00 DM/Tag**
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Kosten einer zusätzlich erforderlichen Reinigung dem Benutzer in Rechnung zu stellen. Telefongebühren sind gesondert zu erstatten.
- (3) Die Benutzungsgebühr entsteht am Tag der Benutzung und kann gegen Erhalt einer Quittung an die Gemeinde gezahlt werden.
- (4) Im Einzelfall kann der Bürgermeister auf die Benutzungsgebühr verzichten oder diese herabsetzen, sofern dieses durch das öffentliche Wohl gerechtfertigt ist oder es sich um Veranstaltungen handelt, die ausschließlich oder überwiegend dem Interesse der Gemeinde Mühlen Eichsen dienen.
- (5) Für verschwundenes oder zerstörtes Geschirr wird ein Betrag von 2,00 DM pro Stück erhoben. Bei Schäden am Inventar wird Schadenersatz nach Kostenrechnung verlangt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.03. 1999 in Kraft.

Mühlen Eichsen, d. 26.4.1999

von Helffer
von Plessen
Die Bürgermeisterin

